

4. Stehen die genannten Bestimmungen der Richtlinie 93/13 und deren Ziele einer nationalen Rechtsvorschrift wie Art. 129 des Hypothekengesetzes in der Fassung des Gesetzes 1/2013 entgegen, die als einziges wirksames Mittel zum Schutz der in der Richtlinie verankerten Rechte der Verbraucher in Verfahren zur außergerichtlichen Vollstreckung von Hypotheken gegenüber Verbrauchern lediglich vorsieht, dass der Notar befugt ist, auf das Vorliegen missbräuchlicher Klauseln hinzuweisen, oder der Schuldner/Verbraucher, gegen den außergerichtlich vollstreckt wird, ein gesondertes Gerichtsverfahren anstrengen kann, bevor der Notar die Immobilie, in die vollstreckt wird, zugeschlagen hat?
5. Stehen die genannten Bestimmungen der Richtlinie 93/13 und deren Ziele nationalen Rechtsvorschriften wie Art. 129 des Hypothekengesetzes in der Fassung des Gesetzes 1/2013 und den Art. 234 bis 236 der Hypothekenverordnung in der Fassung des Königlichen Dekrets 290/1992 entgegen, die ein Verfahren der außergerichtlichen Vollstreckung von zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern geschlossenen Hypothekenkreditverträgen vorsehen, in dem keine gerichtliche Kontrolle missbräuchlicher Klauseln von Amts wegen möglich ist?

(¹) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABL L 95, S. 29).

Rechtsmittel, eingelegt am 16. November 2015 von Rumänien gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 14. September 2015 in der Rechtssache T-784/14, Kommission/Rumänien

(Rechtssache C-599/15 P)

(2016/C 038/46)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Rumänien (Prozessbevollmächtigte: R.-H. Radu, A. Buzoianu, E. Gane und M. Chicu)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig zu erklären, den Beschluss des Gerichts in der Rechtssache T-784/14 in vollem Umfang aufzuheben und die Rechtssache T-784/14 dahin neu zu entscheiden, dass der Nichtigkeitsklage stattgegeben und das Schreiben BUDG/B/03MV D (2014) 3079038 vom 19. September 2014 für nichtig erklärt wird,

oder

das Rechtsmittel für zulässig zu erklären, den Beschluss des Gerichts in der Rechtssache T-784/14 in vollem Umfang aufzuheben, die Rechtssache T-784/14 an das Gericht der Europäischen Union zurückzuverweisen, damit dieses in einem neuen Urteil der Nichtigkeitsklage stattgibt und das Schreiben BUDG/B/03MV D (2014) 3079038 vom 19. September 2014 für nichtig erklärt;

- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Die Interessen des rumänischen Staates beeinträchtigende verfahrensrechtliche Mängel vor dem Gericht der Europäischen Union

Rumänien macht geltend, der Beschluss sei unter Verstoß gegen Art. 130 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 der Verfahrensordnung des Gerichts erlassen worden.

Das Gericht habe die Frage, ob die Entscheidung über die Unzulässigkeitseinrede mit der Entscheidung in der Hauptsache zu verbinden sei, nicht geprüft und nicht angemessen begründet.

Obwohl es das Gericht als nicht gerechtfertigt erachtet habe, die Entscheidung über die Unzulässigkeitseinrede mit der Entscheidung in der Hauptsache zu verbinden, habe es den rechtlichen Rahmen der Zahlungspflicht bestimmt, der Rumänien im durch den Beschluss 2007/436/EG, Euratom ⁽¹⁾ und die Verordnung Nr. 1150/2000 ⁽²⁾ geregelten Bereich unterliege, wobei es behauptet habe, dass der rumänische Staat nach diesen Vorschriften verpflichtet sei, den Betrag von 14 883,79 Euro als traditionelle Eigenmittel festzustellen und zu zahlen.

Durch die Prüfung der Art und Grundlage der Zahlungspflicht habe das Gericht die Rechtssache in der Sache entschieden und somit gegen seine Entscheidung verstoßen, ausschließlich über die Unzulässigkeitseinrede zu befinden.

2. Verstoß gegen das Unionsrecht durch das Gericht der Europäischen Union

Das Gericht der Europäischen Union habe die Art der Verpflichtungen aus dem Schreiben BUDG/B/03MV D (2014) 3079038 vom 19. September 2014 falsch eingestuft und dadurch einen Rechtsfehler begangen, der die von ihm vorgenommene Würdigung berührt habe, und zwar hinsichtlich (i) der Beurteilung der Befugnisse der Kommission und (ii) der Art des angefochtenen Schreibens.

Hilfsweise: Das Gericht der Europäischen Union habe gegen das Recht der Europäischen Union verstoßen und die Rechtsprechung des Gerichtshofs verkannt, als es festgestellt habe, dass es den Mitgliedstaaten obliege, zu beurteilen, ob ein Verlust von traditionellen Eigenmitteln vorliege und eine Pflicht zur Zahlung solcher Eigenmittel bestehe.

Außerdem sei der Mechanismus der vorläufigen Zahlung auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar, so dass die entsprechenden Erwägungen des Gerichts fehlgingen.

⁽¹⁾ Beschluss des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163, S. 17).

⁽²⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 17. November 2015 — J. N., andere Partei: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

(Rechtssache C-601/15)

(2016/C 038/47)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: J. N.

Andere Partei: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie (Staatssekretär für Sicherheit und Justiz)

Vorlagefrage

Ist Art. 8 Abs. 3 Buchst. e der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180, S. 96), im Licht von Art. 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. 2007/C 303/01) gültig,

(1) wenn ein Drittstaatsangehöriger gemäß Art. 8 Abs. 3 Buchst. e dieser Richtlinie in Haft genommen wurde und nach Art. 9 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180, S. 60) das Recht hat, in einem Mitgliedstaat zu verbleiben, bis erstinstanzlich über seinen Asylantrag entschieden wurde, und